



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kleinere Mitteilungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

uns halbwüchfigen Knaben das Lachen dabei ankam, so mußte dies jeder Vernünftige entschuldbar finden.

Und nun neben diesem ewig beweglichen Alten seine würdige Ehegattin in großblumigem, brokatnem Kleide, weitbauschig, schleppend, mit spitzer Schneppe, als sei es von einem Kleiderkünstler zur Zeit der Pompadour gefertigt worden! Hagere, lange, bräunliche Hände hingen aus feingekräuselten Manschetten und bewegten sich wie im Takt, wenn sie sprach. Das Merkwürdigste aber an dieser alten Dame, der ich schauernd die knöcherne Hand mit den hochliegenden blauen Adern küssen mußte, waren ihre tief im Kopfe liegenden Augen. Diese mochten vor zwei Menschenaltern schon ihrer seltenen Größe wegen schön gewesen sein, jetzt aber setzten sie wenigstens mich entweder in Schrecken oder reizten durch ihr Rollen meine Lachlust. Ich konnte dieser ehrwürdigen Matrone mich nicht nähern, ohne beim Bewahren ihrer Augen an Feuerräder zu denken, vor deren sprühenden Funken man auf der Hut sein müsse.

Schnell, nur zu schnell verflossen die wenigen Tage unsers Aufenthalts bei den uns so freundlich entgegenkommenden Verwandten, und ungern trennten wir uns von ihnen. Der Rückweg zu Fuß, der bei Beginn der Reise vom Vater in Aussicht genommen war, ward im Hinblick auf das Erlebte aufgegeben. Der Onkel verschaffte uns nicht ohne Mühe ein Fuhrwerk, das uns denn auch glücklich in die Heimat beförderte.

(Fortsetzung folgt.)



Kleinere Mitteilungen.

Die Lage der lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen Rußlands. Schon vielfach ist in kirchlichen und politischen Blättern Deutschlands von dem religiösen Druck geredet worden, der gegenwärtig in den seit Luthers erstem Auftreten gut protestantischen Landen Liv-, Esth- und Kurland geübt wird. Aber immer von neuem ist es wünschenswert, die Gedanken aller, die ein Herz für das Gedeihen der lutherischen Kirche haben, auf die nicht ablassende Bedrängnis und die schwere Gewissensnot zu richten, der vor allem die Geistlichen, zum Teil aber auch die übrigen Glieder der Kirche dort unterliegen.

Mit schneidendem Hohn beruft sich die russische Regierung und Presse darauf, daß in den Ostseeprovinzen ja nichts weiter geschehe als die Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsgesetze, daß von den Bewohnern der Ostseeprovinzen ja nichts weiter gefordert werde, als der selbstverständliche Gehorsam gegen diese Gesetze; allein es wird dabei verschwiegen, daß diese Gesetze mit der freien Ausübung der kirchlichen Funktionen im Widerspruch stehen, und daß die Befreiung der lutherischen Kirche in den Provinzen von der Giltigkeit jener Vorschriften feierlich durch öffentliche und rechtliche Akte der russischen Kaiser, bei Erwerbung der Provinzen und später, zugesichert worden ist. Die kirchliche Gesetzgebung Rußlands ist ein Unikum in dem gegenwärtigen kirchlichen Staatensystem. Diese Gesetzgebung kennt keinen Uebertritt von der griechischen zu einer andern Konfession,

sondern nur einen „Abfall“; dementsprechend keine Unterweisung oder Belehrung, sondern nur eine „Verführung“; der „Abgefallene“ wird mit Einschließung in ein Kloster, der „Verführer“ mit Kriminalstrafen bedroht. Demselben Begriffe der alleinigen „rechtgläubigen“ Kirche entspricht es, daß die bloße Verteidigung anderer kirchlichen Lehren gegenüber der griechischen Kirche und ihrem Ausdehnungsstreben als Schmähung der Orthodoxie straffällig ist. Gemischte Ehen sind nur zulässig nach Erlaubnis der griechischen kirchlichen Obrigkeit und nach Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung der Ehegatten, ihre Kinder im griechischen Glauben zu erziehen. Der Geistliche, der ohne vorherige Ausstellung des Reverses die Trauung vollzieht, ist straffällig; die Zugehörigkeit der Kinder zur griechischen Kirche wird auch in diesem Falle von Staatswegen gefordert, sobald nur die Zugehörigkeit eines der Ehegatten zur griechischen Kirche amtlich festgestellt worden ist.

Ganz und gar im Widerspruch mit diesen Bestimmungen stehen nun aber die Zusicherungen, mit denen einst Peter der Große Liv- und Esthland in den russischen Reichsverband aufgenommen hat. Hier wurde ausdrücklich die lutherische Kirche dem bisherigen Zustande gemäß für die herrschende Landeskirche erklärt, und — bezeichnend genug — für die griechische Kirche in einem besondern Zusatz nur uneingeschränkte und freie Religionsübung verlangt. Es ist nun genügend bekannt, wie zuerst unter Kaiser Nikolaus diese Zusicherung gebrochen und allmählich versucht wurde, die allgemeinen Kirchengesetze des Reiches auf die Ostseeprovinzen auszudehnen, wie alsdann ein Teil des Landvolkes in Livland (etwa ein Sechstel) durch List und betrügerische Vorpiegelungen zur griechischen Kirche herübergelockt und ihm dann nach der bald eingetretenen Enttäuschung der Rücktritt zur lutherischen Kirche auf Grund der obengenannten Gesetze verweigert wurde.*) Die Bedauernswerten waren Gefangene geworden, und sie mußten denselben Zustand auf ihre Kinder sich vererben sehen, selbst wenn einer der Ehegatten lutherisch und der andre nur gezwungenermaßen griechischer Konfession war.

Es ist erst neuerdings bekannt geworden,**) daß die für Geistliche und Laien gleich unerträglichen Zustände, die sich hieraus ergeben, wesentlich durch die Intervention der preussischen Regierung und insbesondre des Herrn von Bismarck 1864 Abhilfe gefunden haben. Die energische Sprache des preussischen Ministerpräsidenten hatte neben dem unzweifelhaften Billigkeitsförm Kaiser Alexander II. das Hauptverdienst daran, daß der Kaiser jene Verordnungen erließ, kraft welcher in den baltischen Provinzen der Rücktritt zur lutherischen Kirche und die Freiheit der Kindererziehung stillschweigend geduldet wurden. Aber wie diese Duldung nur eine stillschweigende war, so waren auch jene Verordnungen nur geheime — und es war nicht einmal ein gesetzgeberischer Akt notwendig, damit Kaiser Alexander III. sie wieder aufheben und die trostlosen Zustände der nikolaitischen Zeit in noch höherem Maße zurückführen konnte.

Um die jetzige Sachlage zu beurteilen, muß man erwägen, daß seit zwanzig Jahren mit Zulassung der Regierung viele Tausende von ehemaligen Konvertiten und deren Nachkommen sich der lutherischen Kirche zugewandt hatten, und daß diese alle jetzt wieder als Angehörige der griechischen Kirche gelten sollen, ihre Ehen mit lutherischen Ehegatten nach griechischem Ritus schließen, ihre Kinder in der griechischen Kirche taufen und unterrichten lassen sollen. Es ist natürlich, daß

*) Am vollständigsten findet sich dies in dem Buche von Harlez (Leipzig, Dunder und Humblot, 1868) dargestellt.

***) Durch die von der „Kölnischen Zeitung“ wiedergegebene Korrespondenz zwischen Fürst Gortschakoff und Herrn von Dubril.

diese Forderung zu den traurigsten Konsequenzen geführt hat; auf die verschiedenste Art haben Eltern ihre Kinder durch Wottaufen der griechischen Taufe zu entziehen gesucht; Verlobte haben erklärt, auf jede Trauung zu verzichten, wenn nicht die lutherische ihnen gewährt würde; hiernach ist das Dilemma zu ermessen, in welches die lutherischen Geistlichen versetzt sind. Sie haben sich zwar dafür entschieden, keine neuen Kommunikanten mehr aus der Zahl der ehemaligen Konvertiten in die lutherische Kirche wieder aufzunehmen; sie haben sich aber endgiltig geweigert, diejenigen Personen wieder fahren zu lassen, die im Laufe jener zwanzigjährigen Duldszeit bereits aufgenommen worden sind. Der libländische Generalsuperintendent hat aufs entschiedenste dem Vertreter der Staatsbehörde erklärt, daß davon nicht die Rede sein könne. So ist ein offener Konflikt vorhanden, und auch jener erste Grundsatz der Geistlichen kann nicht mit völliger Ausnahme beobachtet werden, da auch Fälle sich ereignen, in denen, z. B. gegenüber Sterbenden, der lutherische Geistliche dem in seinem Gewissen belasteten den Beistand nicht versagen wird. So fehlt der Regierung neues Material zu Anklagen gegen die Geistlichen nicht; sie hat aber bereits eine Anzahl von Anklagen auch auf Handlungen begründet, die im Laufe jener zwanzig Jahre unter Zulassung des Staates begangen worden sind. Geistliche werden jetzt zur Rechenschaft gezogen, weil sie Personen nach lutherischem Ritus getraut haben, die damals für Lutheraner galten, jetzt aber wieder zwangsweise für die griechische Kirche reklamirt werden; die Ehen sind mit Ungiltigkeit bedroht! Wenn diese Anklagen noch keinen Abschluß gefunden haben, so liegt dies daran, daß eine Kompetenzfrage entstand, über die erst die höchste Gerichtsbehörde, der Senat, zu entscheiden hatte. Wer aber auch schließlich den Urteilspruch fällen wird, freisprechend kann er schwerlich ausfallen, weil jene geheimen Verordnungen Kaiser Alexanders II. nicht in den Kodex der Reichsgesetze aufgenommen sind. In einem Falle indes, der zu einer gerichtlichen Bestrafung gar keinen Anlaß bot, hat nach russischer Regierungspraxis die Administrativbehörde strafend eingegriffen; es ist der im vorigen Jahre vielgenannte Fall des Pastors Brandt. Brandt wurde ohne Recht und Urteil nach Smolenzk verbannt, weil er in seinem Kirchspiel eine Immediateingabe an den Kaiser hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Umlauf gesetzt hatte. Mittlerweile ist ihm gestattet worden, ein Pfarramt in den deutschen Kolonien Südrußlands zu übernehmen; aus Livland bleibt er verbannt.

Indes alles dies ist nur eine Richtung der großen Angriffsbewegung, die die griechische Kirche unter der Regide des Kaisers nach dem Willen Pobedonoszeffs, Katkoffs, Tolstois unternommen hat. Nicht nur um Rückgewinn handelt es sich in der Hauptsache, sondern um Neugewinn, und auch nicht nur um Gewinn einzelner neuer Gläubigen, sondern im allgemeinen um Erlangung einer neuen Position in den Ostseeprovinzen. Die griechische Kirche soll die herrschende werden, die lutherische eine mehr private Gemeinschaft von Staatsangehörigen zweiten Ranges, die an der slawisch-orthodoxen Mission des Gesamtreiches keinen Anteil haben. Ein Wust mystischer Phrasen über die organische Verbindung zwischen dem russischen Reiche und der griechischen Kirche und über die besondere Aufgabe des Zaren, der als Haupt beider direkte „Weisungen Gottes“ erhält, die er vollstrecken muß — ein Wust solcher Phrasen rechtfertigt nach Meinung der genannten Politiker die größten Gewaltmaßregeln. Schon ist in öffentlichen Erlassen die lutherische Kirche vollkommen gefehrwidrig als „geduldete Sekte“ bezeichnet worden; schon ist die Erlaubnis zum Bau lutherischer Kirchen an die Zustimmung der betreffenden griechischen Diözesanleitung geknüpft und thatsächlich auch schon verweigert worden;

schon hat man Vorschriften der griechischen Kirche in Bezug auf die Begräbnisfeierlichkeiten (das Verbot, Kränze und Embleme auf Särgen anzubringen) zwingungsweise auf die lutherische Kirche ausgedehnt; ja in Liban sind Polizeibeamte in die Begräbniskirche gedrungen, um während der Feierlichkeit gewaltsam den Schmuck vom Sarge abzureißen. Eifrig wird der Gedanke erwogen, die Ländereien einzuziehen, auf welche das Einkommen der Pfarrstellen meist fundirt ist, und in Neval hat man bereits Ansprüche auf den städtischen Fonds gemacht, aus dem die Geistlichen ihre Einkünfte erhielten. Wo bisher als Vertreter der Kirche der oberste lutherische Geistliche gesessen hat (so im Gefängnis-Komitee), verdrängt man ihn und ersetzt ihn durch den Vertreter der griechischen Kirche. Mehrfach sind die Beamten der Selbstverwaltung schon aufgefordert worden, an Festtagen des kaiserlichen Hauses dem Gottesdienst in der griechischen Kirche statt in der lutherischen sich anzuschließen; sie haben sich aber dessen geweigert.

Unterdessen wird mit höchstem Eifer eine Propaganda unter dem Landvolke betrieben, welche die Ausbreitung der griechischen Kirche zum Zweck hat, und welcher die lutherische Kirche mit gebundenen Händen gegenübersteht. Es werden die verschiedensten Mittel angewandt. Die Annahme der „Orthodoxie“ wird bald als eine Pflicht der Ehrerbietung gegen den Kaiser dargestellt, bald auf sonderbare Geschichtskonstruktionen begründet: die griechische Kirche stamme unmittelbar von Christus, die katholische sei erst im neunten Jahrhundert (Streit des Photius!), die lutherische gar erst im sechzehnten entstanden; auch die Ketten und Ethen seien vor der katholischen Mission des dreizehnten Jahrhunderts bereits „orthodox“ gewesen (während in der That bis zu jener Zeit das Heidentum geherrscht hat); sie müßten zu ihrem ursprünglichen, zu dem ehrwürdigsten Glauben zurückkehren. Damit verbinden sich die entstellendsten Schmähungen der lutherischen Kirche, z. B. daß deren Abfall sich schon darin kennzeichne, daß sie von den sieben Sakramenten nur zwei bewahrt habe u. s. w. Ohne Bedenken werden aber auch die größten Mittel angewandt: besonders die Befreiung von den Abgaben zum Unterhalt der lutherischen Kirche wird auf die verschiedenste Art angepriesen. Jrgend ein Unterrecht, eine Bedenkfrist für die Konvertiten findet nicht statt; wer sich meldet, wird ohne weiteres „gefürmelt“ und damit in die neue Gemeinschaft aufgenommen. Auf diese Weise sind in der sechsjährigen Regierung des gegenwärtig herrschenden Kaisers doch mehrere tausend Personen gewonnen worden. Die lutherische Kirche darf nicht nur nicht sich ähnlicher Agitationsmittel bedienen, die sie selbst ver-
schmähen würde, sondern sie darf auch nicht durch rein geistliche Unterweisung ihre Glieder stärken und zum Aussharren ermutigen; mehrere Geistliche sind angeklagt worden, bloß weil sie auf die Unterscheidungslehren hingewiesen und zum Festhalten an dem väterlichen Glauben ermahnt haben.

Eine Aenderung dieser Zustände ist zunächst nicht zu erwarten; schon vor anderthalb Jahren hat der Kaiser der livländischen Ritterschaft, die mit männlichem Freimuth auf den „schweren Gewissensdruck“ hinwies, geantwortet: er regiere die Ostseeprovinzen nach Gesetzen, und nicht nach Privilegien! Welcher Art diese „Gesetze“ sind, haben wir oben gezeigt. Auch eine moralische Unterstützung vonseiten anderer protestantischer Staaten ist zunächst nicht zu erwarten, und so hat die lutherische Kirche gegenwärtig einen schweren Stand, in welchem nur das gläubige Vertrauen auf Gottes Beistand und die daraus stets erneute Kraft der Ueberzeugung ihr Halt und Festigkeit geben kann. Gestärkt aber kann sie darin werden durch das Bewußtsein, daß ihre Leiden auch in andern protestantischen Ländern mit empfunden und beklagt werden.

Eine Erläuterungsschrift zu Schillers Jungfrau von Orleans ist kürzlich im Verlage von Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover erschienen: Schillers Jungfrau von Orleans, neu erklärt von Dr. Georg Friedrich Gysell. Der Verfasser bietet uns eine „neue“ Erklärung des Schillerschen Dramas. Die Jungfrau von Orleans ist ihm offenbar die liebste von Schillers Dichtungen. Nirgends scheint sich ihm ein kritischer Zweifel zu regen, alles ist so planmäßig und vollendet, daß es sich überall nur darum handeln kann, den Dichter zu verstehen und die Großartigkeit seiner Schöpfung zu bewundern. Einem solchen Standpunkte gegenüber ist die Frage berechtigt: Ist es wirklich die rein ästhetische Wirkung der Tragödie, die den Verfasser zu dieser unbedingten Bewunderung geführt hat? Wir glauben ihm nicht Unrecht zu thun, wenn wir diese Frage verneinen. Er vernachlässigt zwar die künstlerische Rechtfertigung des Stückes keineswegs, aber bestinnend für seine Schätzung war in erster Linie die gewaltige Wirkung, welche es auf sein religiöses Gefühl ausübte. Ihm erscheint „die Geschichte der Jungfrau als die heilige Geschichte der Menschheit selbst auf Erden, und die Einzelthat, welche die Dichtung dramatisch versinnlicht, wird zum universellen Symbol der christlichen Glaubens- und Heilsidee“ (S. 39). Wir wollen mit dem Verfasser über diese Auffassung nicht rechten, aber das ist wohl klar, daß bei einer solchen Betrachtungsweise die Gefahr mindestens nahe liegt, über die Absichten des Dichters selbst hinauszugehen und in die Dichtung Dinge hineinzulegen, an die er selbst bei seiner Arbeit garnicht gedacht hat.

Gysell verfolgt die Handlung von Auftritt zu Auftritt, ja von Vers zu Vers mit einer Genauigkeit, wie man sie sonst in einer Erläuterungsschrift kaum finden wird. Er spürt den feinsten und kleinsten Zügen nach, die wir allmählich von den handelnden Personen gewinnen, er erforscht die geheimsten Falten ihrer Seele, die leisesten Abstufungen im Wechsel ihrer Stimmung. Noch mehr! Auf jeder Stufe (zumal am Anfang) möchte er sich Rechenschaft geben über die Eindrücke, Vermutungen, Ahnungen, welche sich dem unbefangenen Zuschauer aufdrängen, der noch nicht weiß, was da kommen wird, und nicht minder beschäftigt ihn die Auffassung und Überlegung des „Eingeweihten“ bei jedem Fortschritt der Handlung. So versenkt er sich überall in das Dichterwort, und eine Reihe ungeahnter Gesichtspunkte, neuer Beziehungen, die auch dem aufmerksamen Leser bis dahin entgangen sein werden, ist das Ergebnis dieser eingehenden Betrachtung. Freilich ist manchen Ausführungen der Vorwurf gar zu großer Breite nicht zu ersparen, und wir wissen nicht, ob die zahlreichen Wiederholungen durch den Hinweis auf das Bedürfnis der *docendi* hinreichend gerechtfertigt erscheinen.

Die größte Schwierigkeit für eine Erklärung des Stückes wird stets der eigentliche Wendepunkt bleiben. Bis zum Bruche ihres Gelübdes steht das Empfinden, Denken und Handeln der Heldin in höherm Dienste, und erst vom Augenblicke ihres Falles an gewinnt sie die volle menschliche Teilnahme des Zuschauers. Der Dichter hat versucht, diesen Umschwung vorzubereiten, ist aber über eine äußerliche Vorbereitung nicht hinausgekommen. Es ist ein vergebliches Bemühen der Erklärer, aus dem Vorhergehenden Beweise für das allmähliche Erwachen der Sinnlichkeit im Innern der Heldin zu suchen; bis zu dem Augenblicke, wo sie Lionel ins Auge sieht, ist sie ihrer Sendung durchaus treu geblieben. Ob diese plötzliche Wendung ein dramatischer Fehler ist, lassen wir dahingestellt. Unfre Erläuterungsschrift bringt einen ganz neuen Erklärungsversuch, dessen Ausführung und Begründung den breitesten Raum in dem 364 Seiten zählenden Buche einnimmt. Wir beschränken uns auf eine kurze Wiedergabe der Hauptpunkte.

Der Verfasser sieht in den Worten der verschiedenen Offenbarungen (er glaubt die Marienerscheinungen streng von dem unmittelbaren Auftrage Gottes [Prol. 4] trennen zu müssen) den Gang der Handlung bereits angedeutet, in der Abweichung der göttlichen Verheißung von dem Auftrage Marias ist das Schicksal der Heldin vorgezeichnet. „Vertilge die Feinde — kröne den König!“ lautet Marias Auftrag, Gott selbst „garantirt“ dagegen nur die Befreiung von Rheims und die Krönung. Die Vertilgung der Feinde wird gehemmt durch die Schuld der Heldin. Und worin besteht diese Schuld? Die Warnung: „Nicht Männerliebe darf dein Herz berühren“ deutete ihr an, wie ihre Sendung gefährdet werden konnte. Der göttliche Beistand („unmittelbare Kraftwirkung Gottes“) für das „Garantirte“ ist ihr sicher, für den übrigen Teil ihrer Aufgabe hängt es von ihr ab, ob sie sich auf sich selbst stellen oder aus freiem Antriebe den göttlichen Schutz suchen will. Sie fühlt sich aus eigener Macht gegen die Liebe, die sie nicht kennt, gefeit, in eitler Selbstgewißheit verzichtet sie — trotz der göttlichen Warnung, trotz der spätern Fingerzeige — auf Anrufung des göttlichen Schutzes, sie vertraut sich selbst und — fällt. So ist der Hochmut zu verstehen, dessen sie sich selbst den Schwestern gegenüber anklagt.

Der Verfasser glaubt den Beweis für seine Erklärungen mit „demonstrativer Gewißheit aus der Dichtung selbst geführt zu haben.“ Wenn wir uns dieser „demonstrativen Gewißheit“ gegenüber zweifelnd verhalten, so geschieht dies, weil wir dem Grundsatz huldigen, daß man nicht mehr aus einer Dichtung herauszulesen versuchen soll, als der Dichter, dessen Anschauungsweise uns doch nicht ganz unbekannt ist, hat hineinlegen können.

Können wir somit dem Hauptergebnis der Untersuchung nicht zustimmen, so wollen wir doch damit den Wert des Buches durchaus nicht bestreiten. Es steckt so viel Arbeit, so viel Nachdenken und feine Beobachtung darin, alles, was wir zur Erklärung der Dichtung nötig haben, ist so sorgfältig zusammengetragen, daß mancher dem Verfasser für seine mit so großer Liebe unternommene Arbeit Dank wissen wird, auch wenn ihn die Beweisführung nicht überzeugen kann.

Literatur.

Gedichte Oswalds von Wolkenstein, des letzten Minnesängers. Zum erstenmale in den Versmaßen des Originals übersezt, ausgewählt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Johannes Schrott. Mit einem Bildnis des Dichters und einem Facsimile seiner musikalischen Kompositionen. Stuttgart, Cotta, 1886.

Die hier vorliegende Anthologie bezweckt nicht bloß durch die Uebertragung der Gedichte Oswalds von Wolkenstein aus dem schlechten Mittelhochdeutsch des fünfzehnten Jahrhunderts ins Neuhochdeutsche einem größeren Kreise von Lesern den „letzten Minnesänger“ bekannt zu machen; sie wird auch die poetische Bedeutung des Wolkensteiners zur gebührenden Anerkennung bringen. Wolkenstein ist in den verbreiteten Literaturgeschichten Voedelers, Wackernagels, Kobersteins, Gerwinus', Scherers immer nur aufs kürzeste genannt. Scherer erwähnt ihn in dem Kapitel über das ausgehende Mittelalter, wo er von dem Aufgehen des Minnesangs im Meistergesang und Volkstied spricht (S. 253) und bemerkt, daß auch schon des Edelmanns Oswald Lieder sich mit populären Gesängen vermischen hätten. Alle diese Urteile gehen auf den ersten Herausgeber und Biographen des Dichters, auf Beda Weber, zurück. Dieser hatte nach den drei vorhandenen Hand-